



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Antwort

der **Staatsregierung, gegeben vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 30. Januar 2015

Gesamtkonzept „Bayern barrierefrei 2025“

- 1. Bis wann beabsichtigt die Staatsregierung, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Wohnen, Mobilität, Bildung, Kommunikation, Gesundheitswesen, Tourismus, Sport, Freizeit, Kultur und Bewusstseinsbildung vorzulegen?**

Seit Beginn des Jahres 2014 unternimmt die Staatsregierung verstärkte Anstrengungen das von Ministerpräsident Horst Seehofer in der Regierungserklärung vorgegebene Ziel, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten ÖPNV barrierefrei zu machen, umzusetzen.

Barrierefreiheit ist dabei nicht auf Investitionen im baulichen Bereich beschränkt. Vielmehr geht es auch um kommunikative Barrierefreiheit, um Barrierefreiheit im Kontakt Bürger/Verwaltung und um Barrierefreiheit im gesellschaftlichen Bereich.

In seiner Sitzung am 18./19. Juli 2014 hat der Ministerrat drei Handlungsfelder priorisiert, die aktuell vorangetrieben werden: Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind. Hiermit wird ein kraftvoller erster Schritt in Richtung eines barrierefreien Bayern getan. Für diese drei

Handlungsfelder steht in den Jahren 2015/2016 allein von Seiten des Freistaats ein Investitionsvolumen von mehr als 200 Mio. Euro zur Verfügung.

Elementare Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist Mobilität, dies gilt insbesondere für die Teilhabe am Arbeitsleben, letztlich aber für jeden Lebensbereich. Die aktuelle demografische Entwicklung macht zudem deutlich, dass ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung auf die barrierefreie Mobilität angewiesen ist. Das erste ausgewählte Handlungsfeld umfasst daher den ÖPNV und die Bahnhöfe.

Ein zukunftsweisendes Konzept zur Barrierefreiheit, das einen relevanten Beitrag zur inklusiven Gesellschaft leistet, muss die künftigen Generationen und hier insbesondere den Bildungsbereich im Fokus haben. Das zweite priorisierte Handlungsfeld umfasst daher die Bereiche Kinderbetreuung und Schule.

Der Freistaat Bayern nimmt in seinem Bereich seine Verantwortung wahr und erfüllt hier Vorbildfunktion. Zudem ist der barrierefreie Zugang zu staatlichen Angeboten und Leistungen für eine gleichberechtigte Teilhabe elementar. Das dritte ausgewählte Handlungsfeld beinhaltet daher staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind.

Für den Erfolg von „Bayern barrierefrei 2023“ ist es essenziell, eine breite gesellschaftliche Akzeptanz herzustellen und größtmögliche Unterstützung durch alle Akteure zu initiieren. Es bedarf der Bewusstseinsbildung und Aktivierung der Gesellschaft insgesamt. Darüber hinaus sind die bestehenden Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und für die mit der Umsetzung der Barrierefreiheit befassten Akteure zu verbessern. Die Umsetzung der Barrierefreiheit in den prioritären Handlungsfeldern wird daher durch flankierende Maßnahmen begleitet werden (Aufbau eines kostenlosen zentralen Informationsangebotes zum Thema Barrierefreiheit, Ausbau und Ergänzung des bestehenden Beratungsangebots der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer, zusätzliche Anreize in der Privatwirtschaft und Begleitung des Projekts „Bayern barrierefrei 2023“ mit einer breit angelegten Kampagne).

Das Grundkonzept wird von der Staatsregierung fortlaufend weiterentwickelt, konkretisiert und priorisiert, um so die Grundlage für die nächsten Schritte im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ zu bilden. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, das Programm auch in den kommenden

Jahren so fortzuführen, dass die Zielsetzung „Bayern barrierefrei 2023“ planmäßig umgesetzt werden kann.

2. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern unter Federführung der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen bzw. Vertretern aus den zuständigen Ministerien, Fachpolitikerinnen und -politiker aus dem Landtag sowie Vertreterinnen und Vertreter der Interessensverbände von Menschen mit Behinderungen?

Die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe wird aus Sicht der Staatsregierung nicht für erforderlich gehalten. Anfang 2014 wurde unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ gegründet, in der alle Ministerien sowie die Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der Interessensverbände von Menschen mit Behinderung werden darüber hinaus sowohl über das Forum Soziales Bayern als auch über den Landesbehindertenrat fortlaufend in die Weiterentwicklung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ eingebunden.

3. Welche konkreten Erfahrungen und Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Effektivität der bisher vorliegenden Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern vor?

Bayern hat als eines der ersten Länder ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung erlassen. Am 25. Juni 2003 beschloss der Bayerische Landtag das Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG) einstimmig. Es trat am 1. August 2003 in Kraft und wurde zwischenzeitlich novelliert. Es gilt mit den dazugehörigen Verordnungen seit dem 31. Juli 2008 unbefristet.

Das Gesetz lehnt sich eng an die Bestimmungen des Bundesgleichstellungsgesetzes an, das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, und ergänzt es in vielen wichtigen Lebensbereichen. Schwerpunkte des Gesetzes sind insbesondere die Verbesserung der Barrierefreiheit und Mobilität behinderter Menschen, die Erleichterung der Kommunikation unter anderem durch Anerkennung der deutschen Gebärdensprache, die Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde, erblindete oder sehbehinderte Menschen, die gesetzliche Verankerung der Bayerischen Beauftragten für die Belange von Menschen mit

Behinderung sowie die Einrichtung von Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene. Außerdem erhielten anerkannte Verbände unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbandsklagerecht, etwa bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot oder gegen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit.

Bei der Novellierung im Jahr 2008 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Befristung aufgehoben wurde, Menschen mit seelischer Behinderung ausdrücklich Erwähnung fanden und die Bayerische Bauordnung zum Wohle von mobilitätseingeschränkten Menschen nochmals ergänzt wurde. Die Novellierung im Jahr 2013 brachte vor allem Verbesserungen für die hörbehinderten Menschen. Gehörlose Eltern hörender Kinder haben jetzt auch bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen einen Anspruch auf Kostenerstattung für eine Kommunikationshilfe. Bisher war der Anspruch beschränkt auf die Kommunikation mit Schulen.

Von einer hinreichenden Effektivität der Regelungen kann ausgegangen werden.

Durch die aktuelle Novellierung des Gesetzes wurden weitere Verbesserungen erzielt. Erkenntnisse zu weiterem, konkretem Änderungsbedarf liegen nicht vor.

Bezogen auf das Bauordnungsrecht sind die Vorschriften zum barrierefreien Bauen in den letzten Jahren immer wieder evaluiert und, soweit erforderlich, nachgebessert worden. Zur Effektivität der aktuellen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung – nach bauaufsichtlicher Einführung der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen mit Wirkung vom 1. Juli 2013 – liegen noch keine Erkenntnisse vor; der Zeitraum ist für eine Evaluierung noch zu kurz.

Auf Grund der Aufgabenstellung und der nach der Bayerischen Bauordnung schon bisher bestehenden Verpflichtung, bei Bauvorhaben die erforderliche Barrierefreiheit herzustellen, ist die Forderung nach Barrierefreiheit bei den nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderten Kliniken bereits weitgehend erfüllt. Berichte über relevante Defizite liegen der Staatsregierung nicht vor.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 müssen alle stationären Einrichtungen im Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes entsprechend der DIN 18040-2 „barrierefrei erreicht und genutzt werden können“. Die Einhaltung dieser verpflichtenden Vorgabe wird von den Aufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte überprüft. Die Träger von stationären Einrichtungen sind bestrebt, die Anforderungen der DIN 18040-2 zu erfüllen. Für bestehende Einrichtungen sind in § 10 AVPfleWoqG Angleichungsfristen und in § 50 AVPfleWoqG Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen. Von einer

hinreichenden Effektivität der Regelungen kann ausgegangen werden.

Im Bereich der Wohnraumförderung hat der Landesgesetzgeber im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) die gesetzlichen Voraussetzungen zur Herstellung von Barrierefreiheit bereits 2007 geschaffen:

- Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG unterstützt die Mietwohnraumförderung insbesondere Menschen mit Behinderung. Die Modernisierungsförderung nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 BayWoFG unterstützt entsprechende Maßnahmen an bestehendem Wohnraum.
- Nach Art. 8 Nr. 2 BayWoFG sind bei der Wohnraumförderung ausdrücklich insbesondere die Anforderungen des barrierefreien Bauens für Personen zu berücksichtigen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- Nach Art. 12 Satz 2 BayWoFG ist bei der Beurteilung, ob der zu fördernde Wohnraum (nicht un-) angemessen groß ist, den besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.
- Mit Art. 19 BayWoFG wurde der Rechtsrahmen für besondere Wohnformen von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung deutlich erweitert; danach können die Fördergeber zur Erreichung des besonderen Förderzwecks zugunsten dieser Personenkreise von einer Reihe von Vorschriften des Wohnraumförderrechts abweichen. Das bewirkt, dass spezifische auf Barrierefreiheit zielende Lösungen nicht an sonstigen Voraussetzungen scheitern.
- Durch den nach Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG bei der Einkommensermittlung zur Wohnraumförderung eingeräumten Freibetrag in Höhe von 4.000 Euro für Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 wird diesem Personenkreis die Herstellung von Barrierefreiheit zusätzlich erleichtert.

Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt, konkrete Änderungswünsche sind nicht bekannt. Das barrierefreie Bauen hat in der Bayerischen Wohnraumförderung, die seit Jahren auf hohem Niveau gehalten wird, einen sehr hohen Stellenwert. Im geförderten Neubau von Mietwohnungen entstehen in Bayern seit dem Jahr 2008 ausschließlich Wohnungen, die auf Grundlage der DIN 18040 Teil 2 (bis 2011 auf Grundlage der DIN 18025) geplant werden. Damit erfüllen die Wohnungen von vornherein die baulichen Grundvoraussetzungen für eine generationenübergreifende Nutzung. Auf diese Weise

ist auch für das Älterwerden oder eine im Lauf des Lebens eintretende schwere Erkrankung oder Behinderung baulich Vorsorge getroffen. Menschen mit Behinderung sollen in jedem Alter ihr Leben möglichst unabhängig am Wohnort ihrer Wahl führen können. Auch bei der Modernisierungsförderung steht der Abbau von Barrieren im Fokus. Die Förderung von Anpassungsmaßnahmen, die trotz eintretender Behinderung den Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglichen, wird mit deutlich steigender Tendenz in Anspruch genommen (vergleiche auch die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf Frage 52).

Die Barrierefreiheit von öffentlichen Räumen und öffentlichen Gebäuden ist seit Jahren ein übergreifendes Ziel der Städtebauförderung. Daher wird bei den Gemeinden als Zuwendungsempfänger darauf hingewirkt, dass bei Fördermaßnahmen durch die Beteiligung von Bürgern und Fachstellen, insbesondere von lokalen Behindertenbeauftragten, die Herstellung der Barrierefreiheit sichergestellt werden kann.

Für die staatlichen Bauten sind die vorhandenen Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit ausreichend und effektiv. Durch die Einführung des „Audits Barrierefreies Bauen“ (siehe auch Antworten zu den Fragen 21 und 34) als zusätzliches Qualitätssicherungsverfahren werden die Belange des barrierefreien Bauens im Staatlichen Hochbau und im Straßenbau verstärkt berücksichtigt.

Der Grund für den unterschiedlichen Grad der Umsetzung der Barrierefreiheit im staatlichen Gebäudebestand liegt nicht in fehlenden oder ineffizienten Regelungen. Eine Umsetzung der Belange der Barrierefreiheit kann nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sukzessive und in der Regel im Zusammenhang mit Baumaßnahmen im Gebäude erfolgen. Viele Belange der Barrierefreiheit sind zudem auch eng mit organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen verzahnt.

Die Effektivität der bisherigen Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Bayerns Bahnhöfen lässt sich sowohl an der Anzahl der bereits ertüchtigten Stationen als auch am Anteil der Reisenden im bayerischen Schienenpersonennahverkehr (SPNV), die von der Barrierefreiheit profitieren, messen. Derzeit sind 378 der 1014 Stationen vollständig barrierefrei. Aufgrund der Priorisierung aufkommensstarker Bahnhöfe können damit bereits 80 Prozent der Reisenden vollständig barrierefreie Stationen nutzen. Daraus ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung eine beträchtliche Effektivität der bisherigen Förderpraxis.

Für den Bereich der Bayerischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BayBITV) wird auf die Antwort zu Frage 150 verwiesen.

4. Welche Vorschriften, welche Gesetze und welche Verordnungen müssen nach Auffassung der Staatsregierung geändert werden, um das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt in Bayern umzusetzen?

Nach Auffassung der Staatsregierung besteht momentan kein Rechtsänderungsbedarf, um das angestrebte Prinzip der Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Im Hinblick auf das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz wird aktuell kein Änderungsbedarf gesehen (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Frage 3). Die Vorschriften, die die Herstellung der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen im Anwendungsbereich der Bayerischen Bauordnung betreffen, sind mittlerweile sehr weitgehend. Die einschlägigen DIN-Normen des barrierefreien Bauens, DIN 18040 Teil 1 (Öffentlich zugängliche Gebäude) und Teil 2 (Wohnungen), sind bauordnungsrechtlich als Technische Baubestimmungen eingeführt worden. Sie sind seit 1. Juli 2013 zur Erfüllung der Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zu beachten. Dennoch werden auch die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Zukunft immer wieder evaluiert und, soweit erforderlich, nachgebessert. Im Bereich der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wird aktuell kein Handlungsbedarf gesehen. Für den Bereich der Wohnraumförderung und Städtebauförderung besteht aus Sicht der Staatsregierung kein aktueller Rechtssetzungsbedarf (vergleiche die entsprechenden Ausführungen in der Antwort auf Frage 3); für den Bereich Straßenrecht wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 5 verwiesen. Für den Bereich der BayBITV wird auf die Antwort zu Frage 150 verwiesen.

Hinsichtlich der stationären Pflegeeinrichtungen und der Krankenhäuser sieht die Staatsregierung keinen Änderungsbedarf siehe auch die Antworten zu den Fragen 3 und 194.

5. Wie beurteilt die Staatsregierung die Formulierung in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, dass Barrierefreiheit ermöglicht werden solle, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen? Widerspricht diese Formulierung nach Auffassung der Staatsregierung dem Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention und muss das Bayerische Straßen- und Wegegesetz entsprechend geändert werden?

Der Forderung des Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird straßenrechtlich durch Art. 9 Abs. 1 Satz 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

(BayStrWG) Rechnung getragen; eine Änderung des BayStrWG ist daher nicht angezeigt.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG werden die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende Interessen, insbesondere solche der Verkehrssicherheit entgegenstehen. Dieses gesetzlich normierte Rücksichtnahmegebot verlangt vom Straßenbaulasträger, dass er bei der baulichen Gestaltung der Straßen im Rahmen seiner planerischen Abwägung auf die Belange von Menschen mit Behinderungen oder sonstigen Mobilitätseinschränkungen Rücksicht nimmt, diese in seine Abwägungsentscheidung einstellt und angemessen gewichtet. Dabei ist dem Ziel der Barrierefreiheit bei Zusammentreffen mit anderen, ebenfalls gewichtigen Belangen nicht zwingend stets der Vorrang einzuräumen. Vielmehr bedarf es der umfassenden Abwägung aller berührten Belange, wie z.B. der Verkehrssicherheit, des Eigentumsschutzes, des Denkmalschutzes, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und anderer städtebaulicher Belange, die im Einzelfall dem Ziel der Barrierefreiheit entgegenstehen und dieses überwiegen können. Durch Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayStrWG wird ein interessensgerechter Ausgleich aller betroffenen Belange erreicht. Eine gesetzliche Regelung, die andere Belange kategorisch ausschließt, wäre dagegen nicht verhältnismäßig.

6. Wie wird die Staatsregierung die Kommunen bei der Erstellung von kommunalen Aktionsplänen zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit unterstützen?

Der Freistaat Bayern unterstützt die Städte und Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung bei der Erstellung von integrierten Entwicklungskonzepten, auf deren Grundlage barrierefreie Stadt- und Ortszentren umgesetzt werden können.

Die Förderprogramme der Wohnungsbau- und Städtebauförderung und des kommunalen Straßenbaus sowie die Aktivitäten im Bereich des barrierefreien Ausbaus des ÖPNV, der Busförderung und Bahnhöfe werden fortgesetzt.

Der öffentliche Raum befindet sich überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Um eine möglichst große Breitenwirkung von „Bayern barrierefrei 2023“ zu erreichen, ist es notwendig, den bayerischen Kommunen Hilfestellungen zur barrierefreien Umgestaltung des öffentlichen Raums und des ÖPNVs zu geben. Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden daher eine Modellphase mit 16 Teilnehmergemeinden aus ganz Bayern gestartet. Diese erarbeiten bis Anfang 2015 kommunale

Aktionspläne, die Bedarfe und Umsetzbarkeit von Einzelmaßnahmen in ihren Gemeinden erfassen. Die Erkenntnisse der Modellphase sollen in einem Leitfaden für alle bayerischen Kommunen publiziert werden.

Beim Kommunalgipfel im November 2014 haben zudem die Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe gegründet, in der prioritäre Handlungsfelder zur Verwirklichung der Barrierefreiheit in den Kommunen vor Ort diskutiert und entwickelt werden sollen. Ergebnisse sollen bereits im Frühjahr 2015 vorliegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen die UN-BRK in eigener Zuständigkeit umzusetzen haben. Die UN-BRK enthält keine verpflichtende Vorgabe zur Erstellung von Aktionsplänen. Gleichwohl hat die Staatsregierung unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im März 2013 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen und geht damit mit gutem Beispiel voran. Der Aktionsplan der Staatsregierung enthält in Kapitel 2 auch Ausführungen, wie vor Ort in den Kommunen ein inklusiver Sozialraum gestaltet werden kann, die den Kommunen als Hilfestellung bei der Umsetzung der UN-BRK dienen können. Einige Kommunen sind dem Beispiel der Staatsregierung gefolgt und haben bereits eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK erstellt. Kommunale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK sollten selbstverständlich auch Ausführungen zur Barrierefreiheit enthalten. Ferner können die Kommunen selbstverständlich auch gesonderte Konzepte zur Realisierung der Barrierefreiheit in ihrem Bereich erarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass diese Konzepte – so wie dies bei der Erstellung des Aktionsplans der Staatsregierung der Fall war – gemäß Art. 4 Abs. 3 UN-BRK unter enger Einbeziehung der Organisationen von Menschen mit Behinderung erstellt werden.

7. Könnte eine Stärkung des Instruments der Verbandsklage bei Verstößen gegen die Auflagen zur Barrierefreiheit hilfreich für die Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sein? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Stärkung des Verbandsklagerechts bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Barrierefreiheit?

In Art. 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu treffen. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, deren volle Verwirklichung nach § 4 Abs. 2 des Übereinkommens nach und nach angestrebt werden soll. Unmittelbare materiell-rechtliche Verpflichtungen können Art. 9 des Übereinkommens nicht entnommen werden, hierzu

bedarf es vielmehr einer Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber. Eine solche hat beispielsweise der bayerische Gesetzgeber mit dem bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz vorgenommen.

Mit einem Verbandsklagerecht kann zwar objektiv bereits bestehenden materiell-rechtlichen Verpflichtungen, etwa aufgrund des bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes, bei Verstößen im Grundsatz zur Durchsetzung verholfen werden. Soweit solche materiell-rechtlichen Verpflichtungen nicht vorhanden sind, wie etwa im Regelungsbereich des Art. 9 des oben genannten Übereinkommens, ist ein Verbandsklagerecht nicht geeignet eine nähere Konkretisierung des Inhalts von Art. 9 des Übereinkommens durch fachgerichtliche Entscheidungen herbeizuführen. Es liegt vielmehr allein in der Kompetenz der Parlamente und nicht in der Zuständigkeit der Gerichte, materiell-rechtliche Verpflichtungen zu begründen.

8. Wie können nach Auffassung der Staatsregierung die öffentlichen Förderungen durch das Land in den Bereichen Städtebau, Wohnungsbau, Straßenbau, ÖPNV, Bahnen, Fernbusse und kommunale Verkehrsanlagen zu einer Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit beitragen? Welche Förderrichtlinien müssen in welcher Art und Weise geändert werden, um die Realisierung der Barrierefreiheit in Bayern innerhalb von zehn Jahren sicherzustellen?

In der Städtebauförderung sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie die Aspekte der Gleichstellung in allen Lebensbereichen nach den aktuell gültigen Städtebauförderungsrichtlinien übergreifende Handlungsfelder. Darüber hinaus können auch auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Städtebauförderung“ von Bund und Ländern innerhalb von städtebaulichen Erneuerungsgebieten die Finanzhilfen für den Abbau von Barrieren eingesetzt werden, um allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen zu können. Anpassungsbedarf besteht aktuell keiner; parallel dazu ist ein aktueller Änderungsbedarf bei den Förderrichtlinien im Wohnungsbau ebenso nicht feststellbar (vergleiche dazu die entsprechenden Ausführungen in den Antworten zu den Fragen 3, 4 und 51).

In den Bereichen kommunaler Straßenbau, Öffentlicher Personennahverkehr sowie Bahnen ist das Prinzip der Barrierefreiheit Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen. Damit tragen die öffentlichen Förderungen bereits heute unmittelbar zur Umsetzung der Barrierefreiheit bei.

9. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur personellen Ausstattung der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer? Wie viele Beratungen zu welchen Themen werden von dieser Beratungsstelle pro Jahr durchgeführt? Wie viele geschulte Beraterinnen und Berater stehen hierfür zur Verfügung?

Die Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer bestehen in München seit 1984 und in Nürnberg seit 1989. Mit den beiden Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ leistet die Bayerische Architektenkammer einen unverzichtbaren Beitrag zum Abbau von Barrieren und zu einer flächendeckenden Umsetzung des barrierefreien Bauens in Bayern. Die Beratungsstellen bieten allen am Bau Beteiligten – Bauherren, Architekten, Verwaltung, Sonderfachleuten und Nutzern – eine fachübergreifende und kostenlose Beratung vor allem bei planerischen und baulichen Maßnahmen in Neubau, Altbau und Umfeld, bei der Planung von barrierefreien Wohnungen und bei der Schaffung von behindertenspezifischen Einrichtungen an. Die Beratungsstellen informieren auch über Fragen der öffentlichen Förderung. Eine von den Beratungsstellen konzipierte Wanderausstellung zum barrierefreien Bauen vervollständigt das Beratungsangebot der Bayerischen Architektenkammer.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bezuschusst die Aktivitäten der Beratungsstellen im Jahr 2014 aus dem Bayerischen Landesbehindertenplan (84.352 Euro) und aus dem Landesaltenplan (52.200 Euro) in Höhe von insgesamt 136.552 Euro.

Personelle Ausstattung:

Im Jahr 2013 waren 10 Beraterinnen und Berater tätig. Eine ständige Ansprechpartnerin in Teilzeit ist in der Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer tätig.

Beratungen:

Das Einzugsgebiet der Beratungsstellen erstreckte sich im Jahr 2013 mit ca. 90 Prozent aller Beratungen auf Bayern. Die übrigen Bundesländer und das Ausland waren i.d.R. durch Anrufe und Normenausschüsse mit etwa 10 Prozent vertreten.

Ein wesentlicher Teil der Aktivitäten der Beratungsstellen im Jahr 2013 lag bei den Einzelberatungen, bei Vorträgen vor größeren Personengruppen und den Eröffnungsveranstaltungen zur Wanderausstellung „Barrierefrei bauen“. Es handelte sich dabei um persönliche, telefonische und schriftliche Beratungen. Im Einzelnen wurden beraten:

- Architekten (40,2 Prozent)
- Betroffene, Familienangehörige (21,6 Prozent)

- Landratsämter, Behindertenbeauftragte, Kommunen, Ministerien, Regierungen (20,4 Prozent)
- Bauherren, Wohnbaugesellschaften, Bauträger (5,7 Prozent)
- Vertreter öffentlicher Einrichtungen wie Schulen, Kirchen, MVG München, Hotels (4,1 Prozent)
- Planungsbüros, Studenten (2,4 Prozent)
- Behindertenverbände, Stiftungen, karitative Einrichtungen (1,9 Prozent)
- Krankenhäuser, diverse Heime, betreutes Wohnen (1,0 Prozent)
- Hersteller, Firmen, Handwerker (1,0 Prozent)
- Presse Rundfunk, Fernsehen, Verlage (1,0 Prozent)
- Bundesverwaltungen, Bundesnetzagentur (0,6 Prozent)
- Krankenkassen, Versicherungen (0,1 Prozent)

10. Hält die Staatsregierung Ausstattung und Reichweite der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer im Hinblick auf die bayernweite Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit für angemessen? Wenn ja: Warum? Wenn nein: Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Unterstützung insbesondere der Kommunen mit Beratungsleistungen im Hinblick auf die Realisierung der Barrierefreiheit?

Die Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer haben sich in München seit 1984 und in Nürnberg seit 1989 in der Beratung der baulichen Barrierefreiheit sehr bewährt. Mit hoher fachlicher Kompetenz leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Abbau von Barrieren und zu einer flächendeckenden Umsetzung des barrierefreien Bauens in Bayern. Die rege Inanspruchnahme der Beratungsstellen zeigt das immer größer werdende Interesse der Bürgerinnen und Bürger, aber auch von Verbänden und Vereinen und insbesondere der Kommunen, sich mit dem Thema Barrierefreiheit auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung, das bestehende Beratungsangebot auszuweiten und zu ergänzen (siehe Antwort zu Frage 1). Zielsetzung ist, das Angebot der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ zu konsolidieren und weiter zu entwickeln, so dass insbesondere auch zu den Anforderungen, die sich aus sensorischen und kognitiven Einschränkungen ergeben können, umfassend beraten werden kann. Zusätzlich soll – ggf. in Kooperation mit den vorhandenen Beratungsstellen – ein Beratungsangebot geschaffen werden für die Fragen,

die nicht mit baulichen Maßnahmen zusammenhängen (insbesondere digitale Strukturen und Angebote in Leichter Sprache).

Der öffentliche Raum befindet sich überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Zur Unterstützung der Kommunen wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

11. Kann und soll nach Auffassung der Staatsregierung die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer Beratungsleistungen zur Barrierefreiheit auch in jenen Bereichen anbieten, die sich nicht auf das Bauen beziehen (z.B. Mobilität, Tourismus, Information, Kultur)?

Zur Ausweitung und Ergänzung des bestehenden Beratungsangebots über die Fragen der baulichen Barrierefreiheit hinaus wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 10 verwiesen. Die Beratungsleistungen der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer decken bereits heute den Tourismus ab – durch Beratung im Bereich des barrierefreien Bauens, die auch Tourismusangebote (Unterkünfte, Gastronomie) umfasst. Aus tourismuspolitischer Sicht besteht daran grundsätzlich kein Änderungsbedarf.

12. Wird sich die Staatsregierung für die Entwicklung eines Zertifikats und einer Plakette „Barrierefrei“ einsetzen, die als sichtbares Zeichen für eine barrierefreie Nutzungsmöglichkeit an öffentlichen Gebäuden, Arztpraxen, Geschäften, Gaststätten, Museen, Theatern, Kinos, Konzertsälen etc. angebracht werden kann? Wenn nein: Warum nicht?

Die Staatsregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es mit der gemeinsamen Aktion „Tourismus für Alle in Bayern“ des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, des VdK-Landesverbandes und des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes bereits seit 1998 eine spezielle Klassifizierung für barrierefreie Hotel- und Gaststättenbetriebe in Bayern gibt. Die Aktion bietet behinderten, aber auch älteren Menschen Orientierungshilfe bei der Urlaubs- und Freizeitgestaltung. Behindertenfreundlichkeit, barrierefreier Zugang und barrierefreie Nutzung der Angebote sind zu allgemeinen Qualitätskriterien geworden und werden von dieser Aktion geprüft und ausgezeichnet (siehe auch Frage 130).

Allgemein für den Bereich Tourismus wird auf die Frage 135 verwiesen.

Im Bereich der Gesundheitsversorgung erfolgte bereits ein schriftlicher Appell von Frau Staatsministerin Melanie Huml an die Träger der Selbstverwaltung, die Einführung eines freiwilligen

Zertifizierungsverfahrens für barrierefreie Arztpraxen zu prüfen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die Entwicklung des Zertifizierungsverfahrens ggf. in Zusammenarbeit mit der Vereinigung Kommunaler Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung in Bayern (VKIB) erfolgen könnte, die bereits Mindeststandards erarbeitet hat und zudem in einem aus EU-Mitteln geförderten Projekt barrierefreie Objekte mit dem Signet „Allgäu – Tirol barrierefrei“ auszeichnet (siehe auch Frage 200).

Die Staatsregierung prüft momentan, ob darüber hinaus hier zusätzliche Anreize in der Privatwirtschaft geschaffen werden. Hierzu soll insbesondere – unter Einbindung der bayerischen Wirtschaft – die Möglichkeit eines „Audit Barrierefreiheit“ untersucht werden.